

# STELLENMELDEPFLICHT

*Arbeitgeber-Tipp von HR-pur •••*



Wenn ich bei meinen Kunden das Wort «Stellenmeldepflicht» erwähne, schauen mich immer noch viele mit einem grossen Fragezeichen im Gesicht an. Sie wissen nicht, wovon ich spreche. Und Sie?

## **Stellenmeldepflicht! Was ist das?**

Im Februar 2014 hat das Schweizer Stimmvolk die Initiative «Gegen Masseneinwanderung» angenommen. Das Parlament hat darauf eine Stellenmeldepflicht in Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit beschlossen. Damit soll das Potenzial der inländischen Arbeitskräfte besser genutzt werden.

**Als Arbeitgeber sind Sie gesetzlich verpflichtet, offene Stellen in Berufsarten mit schweizweit mindestens 5% Arbeitslosigkeit dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zu melden.**

Die Stelle wird daraufhin im Online-Stellenportal des RAV ausgeschrieben. Erst nach Ablauf der 5-tägigen Sperrfrist dürfen Sie die Stelle auch anderweitig ausschreiben. Diese Sperrfrist kann nicht verkürzt oder umgangen werden! Und wenn Sie die Meldepflicht unterlassen? Verstösse gegen die Meldepflicht werden bei den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht und können mit einer Geldstrafe von bis zu 40'000 Franken geahndet werden.

**HR-pur •••**

Eveline Corigliano  
Alte Landstrasse 63  
8942 Oberrieden  
078 946 44 30  
kontakt@hr-pur.ch  
www.hr-pur.ch

## Was bedeutet das für Sie als Arbeitgeber?

Meldepflichtige Stellen müssen Sie immer dem zuständigen RAV melden. Die Meldung können Sie online über das Portal [arbeit.swiss](http://arbeit.swiss), aber auch telefonisch oder persönlich einreichen. Die Stellenmeldepflicht ist zum Beispiel für folgende Berufe zwingend:

- Hilfsarbeitskräfte auf dem Bau, im Strassenbau, im Gartenbau, in Restaurants oder Küchen
- Maler, Gipser oder Kranführer
- Empfangsmitarbeitende oder Hotelrezeptionisten

In der Liste der Berufsarten (Stand 10.12.2019) wird festgehalten, welche Berufsarten vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 meldepflichtig sind. Weiter haben Sie die Möglichkeit, auf [arbeit.swiss](http://arbeit.swiss) direkt über Check-Up zu erfahren, ob die Stellen einer bestimmten Berufsart meldepflichtig sind.

## Es gibt Ausnahmen! Die Meldepflicht fällt weg, wenn...

- die Beschäftigung maximal 14 Kalendertage dauert.
- Stellen mit internen Mitarbeitenden besetzt werden, die zum Zeitpunkt des Wechsels seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbruch im Unternehmen beschäftigt sind.

- es sich um Lehrstellen sowie Praktikumsstellen handelt, die einen obligatorischen Bestandteil einer Ausbildung darstellen.
- die Stelle durch eine bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung angemeldeten Stellensuchenden Person besetzt wird.
- Personen angestellt werden, die mit Zeichnungsberechtigten im Unternehmen durch Ehe/eingetragene Partnerschaft verbunden oder in gerader Linie oder bis zum ersten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

## Was passiert nach der Stellenmeldung?

Sie erhalten vom RAV Kandidatenvorschläge, welche Sie prüfen müssen. Danach melden Sie dem RAV zurück, welche Stellensuchenden Sie als geeignet erachten und zu einem Gespräch einladen, ob Sie einen dieser Bewerber eingestellt haben oder ob die Stelle weiterhin offen ist. Sie müssen jedoch nicht begründen, weshalb Sie einen Kandidaten als nicht geeignet erachtet haben.



**HR-pur** ●●●

Eveline Corigliano  
Alte Landstrasse 63  
8942 Oberrieden  
078 946 44 30  
[kontakt@hr-pur.ch](mailto:kontakt@hr-pur.ch)  
[www.hr-pur.ch](http://www.hr-pur.ch)